

Bekanntmachung der Stadt Garbsen Nummer (Nr.): 46/2019

Bebauungsplan Nr. 7/16C „Leistlinger Straße / Östlich Schützenstraße“ Stadtteil Meyenfeld

Der Rat der Stadt Garbsen hat in seiner Sitzung am 10.12.2018 den Bebauungsplan Nr. 7/16C als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung ist die Nutzung der Flächen für eine sich in die Ortsstruktur einfügende Wohnsiedlung unter Berücksichtigung der Bebauung in der Umgebung. Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Meyenfeld innerhalb des Bereiches des alten Dorfes nördlich der Leistlinger Straße und östlich der Schützenstraße.

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, der die Nachverdichtung zum Ziel hat, wurde der vorstehend genannte Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan auch aufgestellt werden, wenn er von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht. Der Flächennutzungsplan ist dann im Wege der Berichtigung anzupassen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Garbsen wird mit der 26. Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7/16C angepasst (Darstellung Wohnbaufläche anstatt Dorfgebiet). Der Geltungsbereich der 26. Berichtigung des Flächennutzungsplanes entspricht nicht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7/16C. Der Geltungsbereich der 26. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist in Abbildung 2 dargestellt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7/16C ist in Abbildung 1 dargestellt.

Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7/16C



Abbildung 2: Geltungsbereich der 26. Berichtigung des Flächennutzungsplanes



Der Geltungsbereich umfasst ganz oder teilweise die Flurstücke 139/10, 136/8, 139/4, 134/1, 246/15, 248/10 der Flur 1, Gemarkung Meyenfeld.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 7/16C sowie die 26. Berichtigung des Flächennutzungsplanes in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 7/16C mit der Begründung sowie den Anlagen: Schalltechnische Untersuchung, Gutachterliche Stellungnahme Geruchsimmissionen und die Artenschutzrechtliche Erstbeurteilung und die 26. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Er liegt in der Stadtentwicklungs- und Stadtplanungsabteilung der Stadt Garbsen, Rathausplatz 1, 30823 Garbsen, Zimmer A.3.06, öffentlich aus und kann dort während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein zulässiger Antrag auf Normenkontrolle innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung auch dann erhoben werden kann, wenn im Rahmen der öffentlichen Auslegung keine Einwände erhoben wurden.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 S. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Garbsen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt worden sind, gilt der vorstehende Satz entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs gem. § 44 Abs. 3 S. 2 dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.
Garbsen, den 15.05.2019

Stadt Garbsen
Der Bürgermeister
Dr. Christian Grahl